

Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen einzurichten. In Ausnahmefällen können auch andere Betriebe, z. B. VEAB, Bäuerliche Handelsgenossenschaften usw. als Sammelstellen und Abnahmestellen vertraglich eingesetzt werden.

(2) Die Erfassungsbetriebe haben:

- a) vor Beginn der Erfassung der einzelnen Kulturen Abnahmepläne auszuarbeiten, die von den Abteilungen Erfassung und Einkauf der Räte der Kreise zu bestätigen sind;
- b) den Erzeugern mindestens 14 Tage vor der Ernte des jeweiligen Erzeugnisses die endgültigen Ablieferungstermine und Sammel- sowie Abnahmestellen mitzuteilen.

(3) Die Erfassungsbetriebe haben in ihren Sammel- und Abnahmestellen zu sichern, daß

- a) die von den Erzeugern und Sammlern gelieferten Drogen, wenn sie der Anordnung vom 15. Juni 1955 über die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (GBI. II S. 197) entsprechen, zu den festgelegten Terminen abgenommen werden,
- b) die Qualität und gegebenenfalls die Mängel, die Überfeuchtigkeit usw. im Beisein des Ablieferers festgestellt werden,
- c) entsprechend den gelieferten Arten und Mengen von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen die Ablieferungsbescheinigungen am Tage der Ablieferung — bei Abholung, bei der Übernahme — ausgestellt werden.

§ 26

Erfassung und Einkauf giftiger und unter Naturschutz stehender Drogen

(1) Beim Anbau und der Sammlung giftiger Heilpflanzen haben die Erfassungsbetriebe den Anbauern und Sammlern vor der Durchführung des Anbaues oder der Sammlung entsprechende Anleitung über den Umgang mit Giftpflanzen zu geben.

(2) Bei der Sammlung unter Naturschutz stehender Heilpflanzen sind die Bestimmungen der Anordnung vom 24. Juni 1955 zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen (GBI. II S. 229) zu beachten.

§ 27

Aufkauf von Anbau- und Sammeldrogen

(1) Anbaudrogen (Übersollmengen) dürfen, wenn die vertraglich festgelegte Liefermenge erfüllt ist,

- a) nur an den für den Erzeuger zuständigen Erfassungsbetrieb verkauft oder
- b) auf das Soll anderer Erzeuger im Rahmen der gegenseitigen Hilfe geliefert werden.

(2) Die Erfassungsbetriebe haben den Einkauf von Anbaudrogen bei Erzeugern, die ihre vertraglich festgelegten Liefermengen erfüllt haben (Übersollmengen) und bei Erzeugern ohne vertragliche Lieferverpflichtungen zu organisieren und diese zum Verkauf der Anbaudrogen zu veranlassen.

(3) Sammeldrogen dürfen nur an die zugelassenen Erfassungsbetriebe für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen verkauft werden; der Verkauf auf Bauernmärkten ist nicht gestattet.

Abschnitt VI

Erfassung und Einkauf von Mohnkapseln

§ 28 *

Fristen der Lieferung

Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, die Erfassung und den Einkauf von Mohnkapseln so zu sichern, daß folgende Mindestmengen erreicht werden:

bis 31. August	= 15%	} des betreffenden Erfassungs- und Einkaufsplanes
bis 30. September	= 50 %	
bis 31. Oktober	= 75 %	
bis 30. November	= 90 %	
bis 31. Dezember	= 100%	

§ 29

Abnahme und Bewertung

(1) Die Erfassungsbetriebe haben:

- a) in allen Gemeinden die Abnahme von Mohnkapseln (auch von Kleinstmengen ohne vertragliche Bindung) zu organisieren, z. B. in Gemüse- oder Eiererfassungsbetrieben, VdgB (BHG) usw. Sie haben vor Beginn der Erfassung den entsprechenden Lagerraum für Mohnkapseln zu beschaffen und dafür zu sorgen, daß bei der Lagerung keine Wertminderungen durch Wirkstoff Verluste eintreten;
- b) den Erzeugern mindestens 14 Tage vor der Ernte des Mohns die Liefertermine und Abnahmestellen mitzuteilen.

(2) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet:

- a) die von den Erzeugern und Sammlern abgelieferten Mohnkapseln abzunehmen, wenn sie den Qualitätsmerkmalen der Güte- und Abnahmebestimmungen für Mohnkapseln entsprechen,
- b) die Qualität und gegebenenfalls die Mängel usw.* im Beisein des Ablieferers festzustellen,
- c) die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Ver-Ordnung am Tage der Ablieferung auszustellen.

Abschnitt VII

Erfassung und Einkauf von Zichorienwurzeln

§ 30

Vorbereitung der Abnahme

(1) Die vom VEB Kaffee- und Nahrungsmittelwerke Halle als Erfassungsbetrieb in den Anbaugebieten eingerichteten Abnahmestellen führen die Abnahme und Verladung der Zichorienwurzeln an die vom Erfassungsbetrieb festgelegten Trocknungsbetriebe nach dessen Einzugsgebietsplan durch.

(2) Der Erfassungsbetrieb plant die für die Verladung erforderlichen Waggons.

(3) Der Erfassungsbetrieb hat mit den Abteilungen Erfassung und Einkauf der Räte der Kreise sowie Vertretern der VdgB (BHG) Anfahrpläne für die Ablieferung der Zichorienwurzeln im Einzugsbereich der Abnahmestellen bis zum 1. August jeden Jahres auszuarbeiten, die den Gemeinden spätestens 14 Tage vor Beginn der Kampagne bekanntzugeben sind.